

An die
Mitglieder des Verwaltungsrates der
Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, AöR
(KWIn)

Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hauptsitz:

Sansenhecken 1 • 74722 Buchen
Tel. +49 (0) 6281 906-0
Fax +49 (0) 6281 906-221

Betriebsstätte:

Zum Mühlrain 34 • 74722 Bödighheim
Tel. +49 (0) 6292 92804-0
Fax +49 (0) 6292 92804-11

info@kwin-online.de

www.kwin-online.de

Ihr Gesprächspartner
Herr Damm

Durchwahl: 06281/906-
Sekretariat - 220

Datum
25.11.2025

Verwaltungsratssitzung am 10. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits angekündigt, findet

am Mittwoch, dem 10. Dezember 2025

im Anschluss an die Kreistagssitzung eine öffentliche Sitzung des KWIn-Verwaltungsrates in der Sport- und Festhalle Aglasterhausen, Mosbacher Str. 18, statt.

Ich lade Sie hierzu ein.

Tagesordnung

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 und Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte
2. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß



Dr. Achim Brötel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Tagesordnungspunkt: 1
Vorlage Nr.: 117

Gebührenkalkulationen für das Jahr 2026 und Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte

**Anlagen: Gebührenkalkulation 2026
Änderungssatzung (Satzungsentwurf und Änderungsmodus)**

1. Satzungsänderung im Zuge der Gebührenkalkulation

Im Zuge der Kalkulation für die Abfallgebühren ist auch eine Anpassung der Gebührensätze in der Satzung vorzunehmen.

Die Abfallgebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtung zu bemessen und richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte. Die Gebührensätze sind dabei so zu kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KAG können für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren dürfen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Gebührensätze sind daher so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (VGH Baden-Württemberg, NK-Urteil vom 22. Oktober 1998 – 2 S 399/97). Das stellt folglich also die Obergrenze dar.

Die Abfallgebühren werden im Rahmen einer jährlichen Gebührenkalkulation ermittelt.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 bleibt die haushaltsbezogene Grundgebühr stabil bei 97,50 Euro. Bei den Gebühren für Müllgefäße (Volumengebühr) sind jedoch leichte Anpassungen notwendig, da einige Kosten deutlich gestiegen sind. Konkret steigen die Systemkosten für Restmüll um 8 Cent pro Liter, also von bisher 1,84 Euro auf 1,92 Euro.

Trotz dieser Anpassung liegen die neuen Gebührensätze aber immer noch unter dem Niveau von 2023. Vor zwei Jahren sind die Gebühren für die verschiedenen Restmüllbehälter im Übrigen um durchschnittlich fast 5 % gesenkt worden.

Die Gebühren für die Annahme von Erdaushub auf den Bodenaushubdeponien müssen im Jahr 2026 ebenfalls angepasst werden. Grund dafür sind neue gesetzliche Regelungen, die seit 2024 gelten. Unbelasteter Bodenaushub darf demnach nicht mehr deponiert werden. Dadurch ist das bisherige Geschäftsmodell weggefallen. Die angelieferten Mengen haben sich infolgedessen nahezu halbiert.

Um die laufenden Kosten weiterhin decken zu können, wird die Gebühr deshalb auf 12,80 Euro pro Kubikmeter erhöht. Eine ergänzende konzeptionelle Anpassung des Geschäftsmodells ist für 2026 vorgesehen.

2. Weitere Satzungsänderungen

In der Praxis hat es wiederholt Sachverhalte gegeben, die bisher in der Satzung nicht bzw. nicht eindeutig genug geregelt waren und deshalb zu kontroversen Diskussionen geführt haben. Diese Sachverhalte sollen nun in die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte eingearbeitet werden.

2.1 Wegfall von Umleerbehältern mit 3,0 und 5,0 cbm Füllraum

Bisher waren zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall unter anderem auch Umleerbehälter mit 3,0 und 5,0 cbm Füllraum. Aus fahrzeugtechnischen Gründen gab es jedoch immer wieder Probleme bei der Entleerung der gefüllten Umleerbehälter. Infolgedessen werden künftig nur noch Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum zugelassen. Die entsprechenden Satzungspassagen müssen daher angepasst werden.

2.2 Obergrenze des Gewichts für Abfallsäcke

In Ausnahmefällen können neben den zugelassenen Abfallbehältern auch zugelassene Abfallsäcke verwendet werden. Eine Gewichtsobergrenze für solche Abfallsäcke gibt es jedoch bisher nicht. Aus Gründen des Arbeitsschutzes wird nunmehr eine Obergrenze von 20 kg in die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte aufgenommen.

2.3 Fehlerhafte Bereitstellung von Abfallbehältern

Bei Überprüfungen der Leerungsdaten von Abfallbehältern wurde festgestellt, dass manche Haushalte ihre Abfallbehälter an unterschiedlichen Adressen unerlaubt zur Leerung bereitstellen und somit eine häufigere Leerung in Anspruch nehmen. Ein solcher Sachverhalt ist bisher nicht von der Satzung abgedeckt, sodass für die fehlerhafte Bereitstellung keine Zusatzgebühren erhoben werden können. Die fehlerhafte Bereitstellung wird deshalb jetzt bei den Gebühren für sonstige Leistungen mitaufgenommen und die Satzungslücke dadurch geschlossen.

2.4 Selbstanlieferungen im Wertstoffhof

In der Praxis gibt es oftmals Probleme bei der Einordnung und Definition von Altholzanlieferungen. Deshalb wird in § 24 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftssatzung bei der Definition und Klassifizierung von Altholz nun auf die Altholzverordnung verwiesen.

Zusätzlich wurde in § 24 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte bei der Anlieferung von Mineralfaserabfällen klargestellt, dass die Anlieferung in Säcken zu erfolgen hat und die Abrechnung pro Sack mit 20 Euro erfolgt. Auch bisher wurde teilweise schon in Säcken angeliefert, abgerechnet wurde jedoch mit einer Pauschale von 60 Euro. Somit wird die Abrechnung praxisgerecht angepasst.

2.5 Sammlung auf Abruf für Elektrogroßgeräte

Die bisherigen Kosten von 25,00 Euro pro Gerät sind für die Abholung nicht mehr kostendeckend und werden daher auf 30,00 Euro pro Gerät erhöht.

Die vorgenannten Sachverhalte müssen in die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte eingearbeitet werden und machen eine Änderung notwendig (vgl. Satzungsentwurf in der Anlage).

In der ebenfalls beigefügten „Darstellung der Änderungen im Änderungsmodus“ sind die relevanten Satzungspassagen im zu ändernden Volltext aufgeführt.

Die KWiN ist für die Satzungsbeschlüsse hinsichtlich der Abfallentsorgung für private Haushaltungen zuständig. Der Verwaltungsrat muss sich aber vor relevanten Beschlüssen jeweils das Votum des Kreistags des Neckar-Odenwald-Kreises einholen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen insoweit den Weisungen des Kreistags.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 10.12.2025 mit dem dargestellten Sachverhalt. Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN werden angewiesen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der KWiN beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der Anlage.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2026 gemäß der beigefügten Anlage 1.

Der Verwaltungsrat der KWiN beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der Anlage 2.



Kalkulation Abfallgebühren 2026

Haushaltsgrundgebühr
Leistungsentgelte Restmüllgefäße
Anlieferungen Wertstoffhof Buchen
Anlieferungen Bodenaushubdeponien
Gebühren Schadstoffannahmestelle

Gebührenkalkulation 2026 - Kostenaufteilung

	PLAN 2026	Restmüllabfuhr	Bodenaushub	Gemeinkosten
	€	€ %	€ %	€ %
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe/Waren	235.000	138.650 59%	0	96.350 41%
Abfallsammlungen (Fremd-Fahrz., Behältermanag.)	1.600.000	1.600.000 100%	0	0
Spermüllsammlung (Privathaushalte)	65.000	0	0	65.000 100%
Externe Spermüllentsorgung	260.000	0	0	260.000 100%
Behandlung Restmüll (Öffentl. Abfuhr)	2.000.000	2.000.000 100%	0	0
Behandlung Biomüll (Öffentl. Abfuhr)	750.000	450.000 60%	0	300.000 40%
Papiersammlung und -verwertung	10.000	0	0	10.000 100%
Grüngutsammlung/-aufbereitung und -verwertung	1.900.000	0	0	1.900.000 100%
Schrottsammlung und -verwertung	16.000	0	0	16.000 100%
Altholz-/Altfenstersammlung	140.000	0	0	140.000 100%
Altholz-/Altfensterentsorgung	210.000	0	0	210.000 100%
Problemstoffsammlung	140.000	0	0	140.000 100%
Elektronikschrott-/Kühlerätesammlung	240.000	0	0	240.000 100%
Bewirtschaftung Betriebsstätte Bödighheim	60.000	0	0	60.000 100%
Bewirtschaftung Bodenaushubdeponien	107.000	0	107.000 100%	0
Bewirtschaftung Grüngutplätze	60.000	0	0	60.000 100%
Bewirtschaftung WSH Mosbach	65.000	0	0	65.000 100%
Sonstige Fremdleistungen	240.000	0	0	240.000 100%
Aufwendungen zur Unterhaltung der Altdeponien	140.000	0	0	140.000 100%
Nachsorge Bodenaushubdeponien	90.000	0	90.000 100%	0
Aufwendungen zur Beseitigung von wildem Müll	10.000	0	0	10.000 100%
	8.338.000	4.188.650	197.000	3.952.350
4. Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	3.500.000	2.055.000 60%	75.000	1.370.000 40%
Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Sozialversicherung	720.000	432.000 60%	0	288.000 40%
Aufwendungen für Altersversorgung & Unterstützung (ZVK)	290.000	165.300 57%	0	124.700 43%
Betriebliche Altersversorgung und Unterstützung	0	0 50%	0	0 50%
Berufsgenossenschaftsbeitrag	12.000	6.000 50%	0	6.000 50%
	4.522.000	2.658.300	75.000	1.788.700
5. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	850.000	412.000 50%	26.000	412.000 50%
	850.000	412.000	26.000	412.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Grundstückspacht Stadt Buchen	130.000	0	0	130.000 100%
Miete, Pachten (Kompetenzzentrum, Betriebsst. Bödigh.)	358.000	196.900 55%	0	161.100 45%
Versicherungen	90.000	45.000 50%	0	45.000 50%
Rechts- Prüfungs- und Beratungskosten	100.000	0	0	100.000 100%
Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring	140.000	0	0	140.000 100%
Porto- und Telefonkosten	100.000	0	0	100.000 100%
Kraftfahrzeugkosten (inkl. Leasing)	120.000	52.800 44%	0	67.200 56%
Unterhaltung Waage/Wertstoffhof EZS	50.000	22.000 44%	0	28.000 56%
Fortbildungskosten	40.000	0	0	40.000 100%
Reisekosten	5.000	0	0	5.000 100%
Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher	14.000	0	0	14.000 100%
Beiträge und Gebühren	10.000	0	0	10.000 100%
EDV-/IT-Aufwand	190.000	0	0	190.000 100%
Forderungsverluste	15.000	0	0	15.000 100%
Öffentl.-rechtl. Leistung Landratsamt/Gemeinden	50.000	50.000 100%	0	0 0%
Fremdpersonal AWN	80.000	35.200 44%	0	44.800 56%
Zuführung Rückstellungen Bodenaushubdeponien	112.000	0	112.000 100%	0
Zuführung Gebührenüberschüsse	0	0	0	0
Übrige Aufwendungen/Weiterber./Kalk.Kosten	227.000	0	0	227.000 100%
	1.831.000	401.900	112.000	1.317.100
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Darlehenszinsen	45.900	22.950 50%	0	22.950 50%
	45.900	22.950	0	22.950
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
Körperschaftsteuer	0	0	0	0
Gewerbeertragssteuer	0	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0	0
	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern				
Kfz-Steuer	6.000	3.000 50%	0	3.000 50%
Grundsteuer	800	0	0	800 100%
Sonstige Steuern	0	0	0	0
	6.800	3.000	0	3.800
Gesamtaufwand	15.593.700	7.686.800	410.000	7.496.900
Abzüglich Einnahmen:				
Erlöse aus Abfall-/Wertstoffanlieferung	670.000	60.000	0	610.000
Erlöse aus Anlieferungen von Bodenaushub	320.000	0	320.000 100%	0
Sonstige Umsatzerlöse / Skonti	17.000	0	0	17.000 100%
Auflösung von Rückstellungen/Rücklagen	107.000	0	90.000	17.000
Sonstiges	98.500	0	0	98.500 100%
Erträge Mitbenutzung Wiegeterminal	10.000	0	0	10.000 100%
Erträge Personalgestaltung an AWN	220.000	132.000 60%	0	88.000 40%
Zinserträge	105.000	0	0	105.000 100%
	1.547.500	192.000	410.000	945.500
Ausgleiche Vorjahre:				
Verwendung Gebührenüberschuss Vorjahre	330.000	198.000 60%	0	132.000 40%
Bereinigte Kosten	13.716.200	7.296.800	0	6.419.400

Gebührenkalkulation 2026 - Leistungsübersicht -

Anzahl veranl. Haushalte (Stück) 64.800

Anzahl veranl. FeWo (Stück) 196

	Anzahl	Volumen
60 Ltr Tonnen (Stück)	40.418	2.425.080 Lt.
80 Ltr Tonnen (Stück)	8.116	649.280 Lt.
120 Ltr Tonnen (Stück)	3.362	403.440 Lt.
240 Ltr Tonnen (Stück)	872	209.280 Lt.
1100 Ltr Container (Stück)	73	80.300 Lt.
3000 Ltr Container (Stück)		0 Lt.
5000 Ltr Container (Stück)		0 Lt.
Gesamt	52.841	3.767.380 Lt.

Restmüllsäcke (Stück/Jahr) 7.500

Änderungsdienst Tonnen (Stück/Jahr) 800 *(kostenpflichtig)*

Änderungsdienst Container (Stück/J.) 1 *(kostenpflichtig)*

Gebührenkalkulation 2026 – Grundgebühr

Kalkulation Grundgebühr

Gesamtbetrag Gemeinkosten:	6.419.400,00 €
hiervon abziehen:	
Logistikpauschale Sperrmüll / Altholz / Schrott (siehe unten)	- 35.000,00 €
Entsorgungsgebühren Sperrmüll (siehe unten)	- 32.500,00 €
Zusatzgebühr für größeres Biomüll-Volumen (siehe unten)	- 21.060,00 €
Gebühr gewerbl. Biotonnen (siehe unten)	- 4.200,00 €
Bereinigte Grundgebührcosten	6.326.640,00 €

Anzahl der veranlagten Haushalte (Stück):	64.800
Anzahl der veranlagten Ferienwohnungen (1/2 Grundgebühr):	98
Gesamtanzahl der zu veranlagenden Haushalte (Stück)	64.898
Zu veranlagende Grundgebühr je Haushalt (Jahr 2025: 97,50 €)	97,50 €

Logistikpauschale Sperrmüll / Altholz / Schrott

Kalkulierte Abholaufträge (Stück):	3.500		
Einsammlung/Abholung/Umschlag	8,00		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	2,00		
Abholpauschale (€/Abholung)	10,00	Gebührenaufkommen	35.000,00 €

Entsorgungsgebühr Sperrmüll

Kalkulierte Entsorgungsmenge (m³)	2.500		
Ents.Kosten inkl. Transport (ca.50 kg/St.)	10,40		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	2,60		
Entsorgungspauschale (€/m³)	13,00	Gebührenaufkommen	32.500,00 €

Zusatzgebühr für größeres Biomüllvolumen

Pro Haushalt sind nur noch 60 Ltr Biomüllvolumen in der Grundgebühr enthalten

Kalkuliertes Mehrvolumen (Abrechnungsvorgänge)	1.000		
Ents.Kosten inkl. Transport (ca.10 kg/St.x26)	21,06		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	0,00		
Mehrvolumengebühr pro 60 Ltr (€)	21,06	Gebührenaufkommen	21.060,00 €

Gebühr für Biotonnen (haushaltsähn. Anfallstellen)

Kalk. 60 Ltr-Gefäße: 20 Stück / 93,00 €/a	1.860		
Kalk.120 Ltr-Gefäße: 10 Stück / 103,00 €/a	1.030		
Kalk.240 Ltr-Gefäße: 11 Stück / 131,00 €/a	1.310		
	4.200	Gebührenaufkommen	4.200,00 €

Gebührenaufkommen:
6.420.048,98 €

Gebührenkalkulation 2026

- Biotonnen (haushaltsähnliche Anfallstellen) –

	Miete	Logistik/Leerkosten	Verwertungskosten	Gesamtkosten	zzgl. Preissteigerung &		Gebühren 2026
	Behälter Kosten/Jahr	Kosten/Jahr	Kosten/Jahr	Kosten/Jahr	Handling		Kosten/Jahr
60 Liter	6,72 €	64,40 €	17,15 €	88,28 €	5%	4,72 €	93,00 €
120 Liter	6,96 €	64,40 €	25,85 €	97,21 €	6%	5,78 €	103,00 €
240 Liter	7,54 €	77,28 €	39,00 €	123,83 €	6%	7,17 €	131,00 €

Basisdaten lt. Hr. Fiebelkorn

Gebührenkalkulation 2026 – Leistungsentgelte

Kalkulation Behälter und Sonstiges

Gesamtbetrag Restmüllabfuhr	7.296.800,00 €
hiervon abziehen:	
Kalk. Erlöse aus Verkauf von Restmüllsäcken (siehe unten)	- 31.125,00 €
Kalk. Erlöse aus Gefäßänderungsdienst (siehe unten)	- 23.800,05 €
Kalk. Erlöse aus Zusatzleerungen (siehe unten)	- 2.660,00 €
Bereinigte Restmüllfuhrkosten	7.239.214,95 €

Gesamtvolumen Abfallgefäße	3.767.380
Systemkosten Restmüll pro Liter:	1,9216 €

<u>Kalk. Jahresgebühren Abfallgefäße 2026</u>			<u>Kalk. Jahreserlös</u>	<u>Gebühr 2025</u>	<u>Differenz</u>	<u>Jahreserlös</u>	<u>Gebühr 2025</u>
60 Ltr Tonne	115,29 €	Gebührenaufkommen	4.659.791,22 €	110,54 €	4,75 €	4.467.805,72 €	
80 Ltr Tonne	153,72 €	Gebührenaufkommen	1.247.591,52 €	147,37 €	6,35 €	1.196.054,92 €	
120 Ltr Tonne	230,59 €	Gebührenaufkommen	775.243,58 €	221,07 €	9,52 €	743.237,34 €	
240 Ltr Tonne	461,17 €	Gebührenaufkommen	402.140,24 €	442,14 €	19,03 €	385.546,08 €	
1100 Ltr Container	2.113,71 €	Gebührenaufkommen	154.300,83 €	2.026,48 €	87,23 €	147.933,04 €	
3000 Ltr Container		Gebührenaufkommen	- €	5.526,77 €	#####	- €	
5000 Ltr Container		Gebührenaufkommen	- €	9.211,29 €	#####	- €	
			7.239.067,39 €			6.940.577,10 €	

Kalk. Abgabepreis Restmüllsack (50 Ltr)

Beschaffungspreis bedruckter Abfallsack	0,15 €			
Einsammlung/Abholung/Umschlag	- €			
Entsorgungskosten (20 kg/St.)	4,00 €			
Verwaltungsaufwand (0% GKZ)	- €			
	4,15 €	Gebührenaufk.	31.125,00 €	4,15 €

Kalk. Änderungsdienst Müllgefäße

Müllgefäße 60 Ltr. bis 240 Ltr				
Kalk. Kostenpfl. Tauschvorgänge (Stück pro Jahr)	800			
Aufwand externer Dienstleister	11,76 €	je Vorgang		
Interner Aufwand (Abwickl. Sonderfälle, Verwaltung)				
Personalkosten Auslieferung	10.000 €			
Sachkosten Auslieferung (Kfz)	1.500 €			
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	2.875 €			
	14.375 €	17,94 €	je Vorgang	
Gesamtaufwand	29,70 €	Gebührenaufk.	23.759,00 €	17,48 €

Müllcontainer 1100/3000/5000 Ltr

Kalk. Kostenpfl. Tauschvorgänge (Stück pro Jahr)	1			
Aufwand externer Dienstleister (€/Stück)	20,63 €	je Vorgang		
Interner Aufwand (Abwickl. Sonderfälle, Verwaltung)	20,42 €	je Vorgang		
Gesamtaufwand	41,05 €	Gebührenaufk.	41,05 €	41,05 €

Kalk. Zusatzleerungen Müllcontainer

1100 Ltr-Container (10 Stück pro Jahr)				
Abholung und Entsorgung	123,20 €	je Vorgang		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	30,80 €	je Vorgang		
Gesamtaufwand	154,00 €	Gebührenaufk.	1.540,00 €	154,00 €
3000 Ltr-Container (1 Stück pro Jahr)				
Abholung und Entsorgung	336,00 €	je Vorgang		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	84,00 €	je Vorgang		
Gesamtaufwand	420,00 €	Gebührenaufk.	420,00 €	420,00 €
5000 Ltr-Container (1 Stück pro Jahr)				
Abholung und Entsorgung	560,00 €	je Vorgang		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	140,00 €	je Vorgang		
Gesamtaufwand	700,00 €	Gebührenaufk.	700,00 €	700,00 €

Gesamtgebührenaufkommen 7.296.652,44 €

Gebührenaufkommen Gebühr wie 2025 6.998.162,15 €

Gebührenkalkulation 2026

- Übersicht Rückstellung Gebührenüberschüsse bzw. Auflösung -

2022	312.285,22 € <i>Gebührenrechtl. Ergebnis</i>	
		-106.612,27 € <i>Zuführung zum Gebühren-HH 2025 (Planansatz Wirtschaftsplan 2025)</i>
2023	613.027,80 € <i>Gebührenrechtl. Ergebnis</i>	
	6.329,48 € <i>Gebührenrechtl. Ergebnis Bodenaushubdeponien</i>	
		-109.128,73 € <i>Zuführung zum Gebühren-HH 2025 (Planansatz Wirtschaftsplan 2025)</i>
		-330.000,00 € <i>Zuführung zum Gebühren-HH 2026 (Planansatz Wirtschaftsplan 2026)</i>
2024	486.622,92 € <i>Gebührenrechtl. Ergebnis</i>	
1.418.265,42 €		-545.741,00 €

Gebührenkalkulation 2026 - Anlieferungen Wertstoffhof Buchen -



Haus-/Sperrmüll	durchschn.Gewicht (kg)	Ents.Kosten (€/kg)	Personalaufw.(€/Anl)	Anlagennutzung (€/Anl)	Gesamtkosten (brutto)
Kleinmenge bis 300 Ltr.	25	0,32	1,50	0,50	10,00 €
Menge über 600 Ltr. bis 200 kg	150	0,32	1,50	0,50	50,00 €
Altholz					
AIV, bis 200 kg	160	0,11	1,50	0,50	19,60 €
Bauschutt					
Kleinmenge bis 300 Ltr.	170	0,075	1,50	0,50	14,75 €
Baustellenabfälle					
Menge über 600 Ltr. bis 200 kg	150	0,32	1,50	0,50	50,00 €

Berechnung der zu erwartenden Anliefergebühren

Haus-/Sperrmüll	Anzahl der Anlief.	Anliefergebühr	Jahressumme
Kleinmenge bis 300 Ltr.	7.500	10,00 €	75.000,00 €
Menge 300 bis 600 Ltr. (< 200 kg)	2.200	20,00 €	44.000,00 €
Menge über 600 Ltr. (< 200 kg)	350	50,00 €	17.500,00 €
Sperrmüll (m³-Pauschale)			
Direktanlieferung (altern. zum Abruf)	11.000	13,00 €	143.000,00 €
Bauschutt			
Kleinanlieferungen	2.200	15,00 €	33.000,00 €
Altholz			
AIV, bis 200 kg	100	40,00 €	4.000,00 €
Weitere Stoffströme			
Baustellenabf., Menge bis 200 kg	600	50,00 €	30.000,00 €
Mineralfaserabf., Menge bis 200 kg	300	180,00 €	54.000,00 €
Garten-/Friedh.Abf., Menge bis 200 kg	400	20,00 €	8.000,00 €
Sonstige Abf., Menge bis 200 kg	5.500	div.	40.200,00 € (größtenteils Altreifen)
		Gesamtsumme	448.700,00 €

Gebührenkalkulation 2026 - Bodenaushubdeponien

Kostenaufstellung	PLAN 2026
Abschreibungen	26.000 €
Operative Kosten des Betriebs	182.000 €
Zuführung Rückstellung	112.000 €
Zwischensumme	320.000 €
Gebühr	
Gesamtkosten	320.000 €
Geplante Einbaumenge WJ	25.000 m ³
Gebühr je cbm	12,80 €

Gebührenkalkulation 2026 - Schadstoffannahmestelle

		Kalkulation 2026		
		25%		
Bezeichnung nach AVV	AVV	Entsorgung/ kg	zzgl. Zuschlag	Gebühr/kg 2026
Abfälle von Chemikalien für die Ldw., die gefährliche Stoffe enthalten	02 01 08*	2,43 €	0,61 €	3,04 €
Ammoniumhydroxid	06 02 03*	2,81 €	0,70 €	3,51 €
Quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*	24,36 €	6,09 €	25,00 €
andere Reaktions- und Destillationsrückstände (für Tenside aus dem Haushalt, Seifen und Waschmittel)	07 06 08*	1,04 €	0,26 €	1,30 €
Farben- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	1,01 €	0,25 €	1,27 €
wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten (Dispersionen)	08 01 20	0,43 €	0,11 €	0,92 €
Entwickler u. Aktivatoren auf Wasserbasis	09 01 01*	0,75 €	0,19 €	0,94 €
Bleichlösungen und Bleich- Fixierbäder	09 01 04*	0,75 €	0,19 €	0,94 €
saure Beizlösung	11 01 05*	1,93 €	0,48 €	2,42 €
alkalische Beizlösungen	11 01 07*	1,93 €	0,48 €	2,42 €
andere Maschinen- , Getriebe- u. Schmieröle	13 02 05*	0,20 €	0,05 €	0,51 €
andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	13 07 03*	0,75 €	0,19 €	0,94 €
andere halogenierte Lösungsmittel u. Lösemittelgemische	14 06 02*	1,84 €	0,46 €	2,30 €
andere Lösemittel und Lösemittelgemische, halogenfrei	14 06 03*	0,96 €	0,24 €	1,20 €
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch solche verunreinigt sind (Spraydosen)	15 01 10*	1,28 €	0,32 €	1,61 €
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch solche verunreinigt sind (Kunststoffbehältnisse)	15 01 10*	2,78 €	0,70 €	3,48 €
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch solche verunreinigt sind (Metallbehältnisse)	15 01 10*	1,63 €	0,41 €	2,04 €
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.)				
Wischtücher				
und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,88 €	0,22 €	1,10 €
Ölfilter	16 01 07*	0,67 €	0,17 €	0,84 €
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	4,14 €	1,03 €	5,17 €
Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*	4,14 €	1,03 €	5,17 €
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	2,90 €	0,73 €	3,63 €
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten Feuerlöscher	16 05 07*			bis 3 unentgeltlich
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17 05 07*	2,90 €	0,73 €	3,63 €
Bleibatterien	18 05 07*		- €	unentgeltlich
Ni-Cd-Batterien (außerhalb GRS)	19 05 07*	1,80 €	0,45 €	2,25 €
Alkalibatterien	20 05 07*	0,23 €	0,06 €	0,29 €
Leuchtstoffröhren	21 05 07*			unentgeltlich
Batteriegemische GRS	22 05 07*			unentgeltlich

Gebührenkalkulation 2026 - Schadstoffsammelstelle Z.E.U.S. –

Abfallart	AVV	EUR pro kg brutto
Alkalibatterien		0,29
Ammoniumhydroxid (Ammoniak)	06 02 03	3,51
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (feste fett-/ölverschmierte Betriebsmittel) inkl. Ölfilter	15 02 02	1,10
Bleibatterien	16 06 01	unentgeltlich
Bremsflüssigkeiten	14 06 03	1,20
Entwickler- und Aktivatoren auf Wasserbasis	09 01 01	0,94
alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösungsmittel enthalten (auch Kitt, Spachtel, Leim, Kleber, Farbschlämme)	08 01 11	1,27
Feuerlöscher	16 05 07	bis 3 Stück unentgeltlich
Fixierlösungen	09 01 04	0,94
Heizöl und Diesel (andere Brennstoffe einschl. Gemische)	13 07 03	0,94
Holzschutzmittel	02 01 08	3,04
Kühlmittel (andere Lösemittel und Lösemittelgemische)	14 06 03	1,20
Laborchemikalien*)	16 05 07/ 06 05 08	3,63
Laugen a.n.g.	11 01 07	2,42
Leeremballagen aus Kunststoff (Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen)	15 01 10	3,48
Leeremballagen aus Metall (Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen)	15 01 10	2,04
Lösemittel u. Lösemittelgemische, halogenfrei	14 06 03	1,20
Lösemittel u. Lösemittelgemische, halogenhaltig	14 06 02	2,30
Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 05	0,25
Ni-Cd-Batterien (außerhalb Rücknahmesystem der GRS)	16 06 02	2,25
Ölbinder	15 02 02	1,10
PCB-haltige Kondensatoren	16 02 09	5,17
Pflanzenschutzmittel	02 01 08	3,04
PU-Schaumdosen, mit PDR-Logo	15 01 10	unentgeltlich
PU-Schaumdosen, ohne PDR-Logo	15 01 10	1,61
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04	30,45
saure Beizlösungen	11 01 05	2,42
Spraydosen	15 01 10	1,61
Tenside, Seifen, Waschmittel	07 06 08	1,30

Bitte beachten Sie:

*) Mengen von mehr als 2 kg Laborchemikalien bitte vorab bei der KWiN anmelden unter 06281/906-0

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis
(Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020, 06.12.2021 und 07.12.2022, 11.12.2023 und 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall (§ 6 Abs. 2) sind:

Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie
Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.“

2. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert und abgeholt werden können.“

3. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Altpapier und Schrott“ die Wörter „durch die KWiN“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	115,29 EUR
80 l Füllraum	153,72 EUR

120 l Füllraum	230,59 EUR
240 l Füllraum	461,17 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.113,71 EUR.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:

- mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils 29,70 EUR
- mit einem Füllraum von 1,1 cbm 41,05 EUR.“

c) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d) werden nach der Angabe „Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5“ die Wörter „sowie fehlerhafte Bereitstellung“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Fassungsvermögen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Fassungsvermögen bis zu 1,1 cbm Füllraum 154,00 EUR.“

e) Absatz 8 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Elektrogroßgeräte
Menge: unbegrenzt
Anzahl der Abrufe: unbegrenzt
Gebühr: 30,00 EUR pro Gerät.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 12,80 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 8,53 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

b) Absatz 2 Nummer 2.9 wird wie folgt gefasst:

„Altholz A IV gemäß AltholzV 20,00 Pauschale“

c) Absatz 2 Nummer 2.10 wird wie folgt gefasst:

„Altholz A I - A III (haushaltsübliche Menge) gemäß AltholzV kostenlos
Pauschale“

d) Absatz 2 Nummer 2.12 wird wie folgt gefasst:

„Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) pro Sack ¹⁾ 20,00 Pauschale“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Buchen, den xx.xx.2025

Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

[...]

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) a) Zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall (§ 6 Abs. 2) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm, ~~3,0 cbm und 5,0 cbm~~ Füllraum.
- b) Zugelassene Abfallbehälter (Bioenergietonne) für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5) und Grünabfälle (§ 6 Abs. 6) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l.
Standardbehälter ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l.
- c) Zugelassene Abfallbehälter für Altpapier (§ 6 Abs. 15) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.

[...]

- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der KWiN beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die KWiN gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Restabfall zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

§ 14 Abfuhr von Abfällen

[...]

- (3) Umleerbehälter mit 1,1 cbm, ~~3,0 cbm und 5,0 cbm~~ Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die KWiN kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

[...]

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

[...]

- (2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen auch auf den Wertstoffhöfen in Buchen, Mosbach und Hardheim anzuliefern. Die zulässigen Abfälle sowie die Regelungen der Anlieferung sind in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt. Im Wertstoffhof Mosbach werden nur Sperrmüll, Altholz mit Identifikationsnachweis sowie Altpapier und Schrott ~~durch die KWiN~~ angenommen, in Hardheim nur Altholz mit Identifikationsnachweis sowie Altpapier und Schrott.

[...]

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die KWiN einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als haushaltsbezogene Grundgebühr und Behältergebühr erhoben.
- (2) Die haushaltsbezogene Grundgebühr beträgt jährlich 97,50 Euro pro Haushalt.

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.

- (3) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter bemessen.

Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	115,29
80 l Füllraum	153,72
120 l Füllraum	230,59
240 l Füllraum	461,17
1,1 cbm Füllraum	2.113,71
3,0 cbm Füllraum	5.526,77
5,0 cbm Füllraum	9.211,29

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 4,15 EUR.

Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum (Standardbehälter) gebührenfrei,

Für jedes weitere Fassungsvermögen von
60 l Füllraum (für die alternative Gestellung
einer Bioenergietonne mit einem Fassungs-
vermögen von 120 l oder 240 l Füllraum) 21,06 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.

- (4) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:
 - mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils 29,70
 - mit einem Füllraum von 1,1 cbm und mehr 41,05 EUR.

Für die erstmalige Gestellung sowie den Endabzug eines Abfallbehälters werden keine Gebühren erhoben.

Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

- (5) Gebühr für sonstige Leistungen, betreffend den Abfallbehälter
- a) Abfallbehälter (60 l – 240 l Restabfalltonne oder Bioenergietonne mit Schwerkraftschloss)
 - Erstgestaltung 60,00 EUR
 - bei Tausch eines unbeschädigten Behälters 60,00 EUR
 - bei Tausch eines beschädigten Behälters 90,00 EUR
 - b) Ersatzgestaltung bei Beschädigung des Behälters durch den Besitzer (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) 50,00 EUR
 - c) Nichtrückgabe des Behälters (z. B. Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis) 50,00 EUR
 - d) Zusatzleerung bei Fehl- oder Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5 sowie fehlerhafte Bereitstellung
 - mit einem Füllraum von 60 l 8,40 EUR
 - mit einem Füllraum von 80 l 11,20 EUR
 - mit einem Füllraum von 120 l 16,80 EUR
 - mit einem Füllraum von 240 l 33,60 EUR.

Der in der Regel zweijährlich stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.

- (6) Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Fassungsvermögen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Fassungsvermögen bis zu
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| 1,1 cbm Füllraum | 154,00 EUR |
| 3,0 cbm Füllraum | 420,00 EUR |
| 5,0 cbm Füllraum | 700,00 EUR. |

- (7) Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, Altholz (A I bis A III) an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) kostenlos anzuliefern.

- (8) Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge, die Anzahl der Abrufe und die Gebühren bei

- a) Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR
- b) Altholz (A I bis A III)
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)
- c) Altmetall
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: gebührenfrei
- d) Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
Anzahl der Abrufe: viermal pro Kalenderjahr
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte

Menge: unbegrenzt
 Anzahl der Abrufe: unbegrenzt
 Gebühr: ~~30,00~~25,00 EUR pro Gerät.

- (9) Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.
- (10) Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren bei haushaltsüblichen Anfallstellen jährlich:
 bei einem Fassungsvermögen bis zu
- | | |
|----------------|-------------|
| 60 l Füllraum | 93,00 EUR |
| 120 l Füllraum | 103,00 EUR |
| 240 l Füllraum | 131,00 EUR. |
- (11) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 24 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm ~~12,809,00~~ EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to ~~8,536,00~~ EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 17, 18) werden folgende Gebühren erhoben:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restabfall bis 300 l Volumen (PKW-Kleinstmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Restabfall über 300 l bis 600 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	20,00	Pauschale
1.3	Druckgasflaschen entleert (z. B. Helium)	10,00	Stück
1.4	Feuerlöscher bis 3 Stück Feuerlöscher ab 4. Stück	Kostenlos 10,00	Stück
1.5	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.7	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.8	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.10	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.11	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	
2.1	Akustikplatten ¹⁾	40,00	Pauschale
2.2	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	30,00	Pauschale
2.3	Bauschutt, mineralisch	15,00	Pauschale
2.4	Baustellenabfall, gemischt	50,00	Pauschale
2.5	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale

2.6	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.7	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.8	Gipshaltige Platten	15,00	Pauschale
2.9	Holz aus dem Außenbereich , Altholz A IV <u>gemäß AltholzV</u>	20,00	Pauschale
2.10	Holz aus dem Innenbereich , Altholz A I - A III (haushaltsübliche Menge) <u>gemäß AltholzV</u>	kostenlos	Pauschale
2.11	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) ¹⁾	50,00	Pauschale
2.12	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) <u>pro Sack</u> ¹⁾	20,00 60,00	Pauschale
2.13	Porenbeton	15,00	Pauschale
2.14	Restabfall	50,00	Pauschale
2.15	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	50,00	Pauschale
2.16	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	15,00	Pauschale
2.17	Sperrmüll bis 1 cbm	13,00	Pauschale
2.18	Sperrmüll bis 2 cbm	26,00	Pauschale
2.19	Sperrmüll bis 3 cbm	39,00	Pauschale
2.20	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	15,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWiN zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs. 1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).

[...]